

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 26.08.2022

## Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen (BFH)

**Einkommensteuer | Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen (BFH.)** Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG kann auch von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, denen Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen.

### STEUERERMÄSSIGUNG NACH § 35A ESTG

Dies gilt auch dann, wenn die **Pflege- und Betreuungsleistungen** nicht im eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Für die Inanspruchnahme der **Steuerermäßigung** für ambulant erbrachte Pflege- und Betreuungsleistungen ist weder Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten noch in den Zahlungsvorgang ein Kreditinstitut eingebunden hat (BFH, Urteil v. 12.4.2022 - VI R 2/20; veröffentlicht am 14.7.2022).

**Sachverhalt:** Streitig ist die Abziehbarkeit von Aufwendungen für die ambulante Pflege zugunsten der nicht im Haushalt der Steuerpflichtigen, sondern in ihrem eigenen Haushalt lebenden Mutter der Klägerin gemäß § 35a EStG in der im Streitjahr 2016 geltenden Fassung. Das FA hatte einen Abzug abgelehnt, da gemäß § 35a EStG der Steuerpflichtige (selbst) eine Rechnung erhalten haben müsse. Vorliegend seien die Rechnungen jedoch an die Mutter der Klägerin gerichtet gewesen.

Das FG der ersten Instanz wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung von nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern in ihrem eigenen Haushalt lebenden Familienangehörigen seien im Rahmen von § 35a EStG nicht zu berücksichtigen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 11.12.2019 - 3 K 3210/19).

Die Richter des BFH hoben die Entscheidung auf und wiesen die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück: Pflege- und Betreuungsleistungen i.S. von § 35a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG sind insbesondere **Maßnahmen der unmittelbaren Pflege am Menschen** (betreffend

#### ■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15  
76532 Baden-Baden  
Telefon: 07221 39399-0  
Fax: 07221 39399-34

#### ■ Niederlassung Frankfurt

Kölnener Straße 10  
65760 Eschborn  
Telefon: 06196 80196-00  
Fax: 06196 80196-34

#### ■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70  
10365 Berlin  
Telefon: 030 9927799-00  
Fax: 030 9927799-27

#### ■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16  
99610 Sömmerda  
Telefon: 03634 37210-70  
Fax: 03634 37210-99

#### ■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64  
47809 Krefeld  
Telefon: 02151 60432-0  
Fax: 02151 60432-77

#### ■ Internet

info@lohn-ag.de  
www.lohn-ag.de



Körperpflege, Ernährung und Mobilität) sowie **Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung** (wie einkaufen, kochen und reinigen der Wohnung).

Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG kann auch von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, denen Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt auch dann, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen **nicht im eigenen Haushalt** des Steuerpflichtigen, sondern **im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person** ausgeübt oder erbracht werden.

Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für ambulant erbrachte Pflege- und Betreuungsleistungen ist weder Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine **Rechnung** erhalten noch in den Zahlungsvorgang ein **Kreditinstitut** eingebunden hat.

**Quelle:** BFH, Urteil v. 12.4.2022 - VI R 2/20

Wir beraten Sie gerne zu den steuerlichen Aspekten dieses Themas.  
Bitte richten Sie Ihre Fragen hierzu per E-Mail direkt an: [info@lohnag.de](mailto:info@lohnag.de).

Mit besten Grüßen  
Jürgen Theurer  
Steuerberater

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.